

Satzung

des Obst- und Gartenbauvereins Bischmisheim e. V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung am: 27.03.2025

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Bischmisheim e. V.“ und hat seinen Sitz in Saarbrücken-Bischmisheim.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Förderung der Pflanzenzucht sowie des Naturschutzes und des Umweltschutzes. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - die Vermittlung der besonderen Werte des Obst- und Gartenbaus zur Erhaltung der Gartenkultur und zur Bewahrung und Förderung der Kulturlandschaft,
 - Beitrag zur Erhaltung von Natur im wohnnahen Bereich,
 - Angebot einer ökologisch sinnvollen Freizeitgestaltung,
 - Förderung der Bienenhaltung zur Unterstützung der Bestäubung insbesondere von Obst- und Gemüsepflanzen,
 - Unterrichtung und Fortbildung im Obst- und Gemüsebau, durch Vorträge, Kurse und Lehrfahrten,
 - Beratung und Hilfeleistung in Fragen des Anbaus und der Verwertung der Erträge aus Obst- und Gartenbau,
 - Verwertung des Obstes durch den Betrieb der Kelterei und der Brennerei
2. In der Brennerei können Vereinsmitglieder ihre eigenen bzw. selbst geernteten Obststoffe, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, zu Branntwein verarbeiten lassen. Die Gebühren für das Brennen von Branntwein werden vom Vorstand festgesetzt. Vor- und Nachlauf eines jeden Brandes verbleiben als Teil der Brennkosten dem Verein. Sollte dem Verein mangels geeigneter Brenner eine Verarbeitung der Obststoffe nicht möglich sein, besteht kein Rechtsanspruch der Vereinsmitglieder auf diese Verarbeitung. Neue Mitglieder können erst dann von der Einrichtung Gebrauch machen, wenn sie mindestens einen Jahresbeitrag geleistet haben. Erzielte Gewinne aus dem Betrieb der Brennerei sind gem. § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Grundsätze der Vereinstätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
6. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität.

Der Verein ist Mitglied des Bezirksverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Saarbrücken e.V. und Mitglied des Verbandes der Gartenbauvereine Saarland / Rheinland-Pfalz

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie rechtsfähige Personenvereinigung werden, die den Vereinszweck und die Ziele des Vereins ideell unterstützt, die Satzung des Vereins anerkennt und den Vereinsbeitrag pünktlich entrichtet. Sofern der Verein über eine Brennanlage verfügt, ist der Verein alleiniger Eigentümer und Besitzer der Anlage. Kein Mitglied darf Miteigentümer bzw. Mitbesitzer der Anlage sein.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und vom Bewerber zu unterzeichnen, bei nicht voll geschäftsfähigen Personen auch von dem gesetzlichen Vertreter, bei mehreren Vertretern von allen gemeinsam. Über die Aufnahme der neuen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand braucht dem Bewerber im Fall der Ablehnung der Aufnahme die Gründe der Ablehnung nicht mitzuteilen.
3. Mit der Aufnahme eines Mitglieds erfasst der Verein neben dem vollständigen Namen des Bewerbers, dessen Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie die Bankverbindung. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung.

Das Mitglied hat jede Änderung seiner Kontaktdaten dem Verein unverzüglich mitzuzeigen.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefonnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die

betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in Presse, Internet veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der Wirksamkeit des Austritts aufzubewahren.

4. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und bis spätestens am 27. Februar eines Jahres an den Verein zu zahlen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Begleichung des rückständigen Beitrages und der durch den Verzug entstandenen weiteren Ansprüche des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Erklärung des Austritts, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personenvereinigungen bei deren Auflösung. Leistungen des Mitglieds werden bei einem unterjährigen Ausscheiden nicht -auch nicht anteilig- erstattet.
 - a. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich und bedarf der eigenhändig unterzeichneten schriftlichen Erklärung des Mitglieds.
 - b. Der Vorstand kann ein Mitglied nach einmaliger Mahnung an die letzten von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten von der Mitgliederliste streichen, wenn es die in der Mahnung angegebene Zahlungsfrist nicht eingehalten hat und auch ein nachfolgender Einzug des Beitrages durch Nachnahme fruchtlos gewesen ist.
 - c. Bei einem Verstoß gegen die Vereinsordnung, die Vereinsinteressen oder bei einer Verletzung der Mitgliederpflichten kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied dem Verein dadurch gravierende Nachteile bereitet hat, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in bedeutsamer Weise geschädigt hat, oder dem Verein hierdurch ein Schaden entsteht. Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust insoweit gleich.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit.

Vor einer Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied vom Vorstand Gelegenheit zu geben, ihm gegenüber in Textform zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Für die Abgabe der Stellungnahme ist dem betroffenen Mitglied der Vorwurf konkret mitzuteilen und eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuräumen. Seine gegebenenfalls gegenüber dem Vorstand abgegebene Stellungnahme ist -sofern das betroffene Mitglied in der Versammlung nicht selbst anwesend ist- in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit den Gründen schriftlich mitzuteilen und dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen.

6. Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vereinsvorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes, die Wahl und Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen, Beschlussfassung über die Beitragshöhe sowie Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform (z. B. per Brief, Telefax, E-Mail) ein. Zu der Mitgliederversammlung wurde ordnungsgemäß eingeladen, wenn der Verein die Einladung spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung an die letzten von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt hat.
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme dieser Anträge ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder einen Versammlungsleiter, hierzu reicht die einfache Mehrheit.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Die Versammlung ist nicht öffentlich; sie kann Gäste zulassen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nach dem Gesetz unzulässig.
7. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der
8. abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Eine Beschlussfassung erfolgt schriftlich und verdeckt, wenn dies ein Zehntel der anwesenden Mitglieder beantragt.

Die Mitgliederversammlung kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden, insbesondere bei Wahlen zu mehreren Ämtern bei nur einem Kandidaten je Amt.

Stehen bei Wahlen mehr als zwei Kandidaten für ein Amt zur Abstimmung, so entscheidet an Stelle der einfachen Mehrheit die relative Mehrheit. Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat.

8. Auf Beschluss des Vorstands kann ein Beschluss der Mitglieder ohne Versammlung gefasst werden. Zur Wirksamkeit des Beschlusses der Mitglieder müssen alle Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt werden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in der vom Vorstand festgelegten Form abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst worden sein.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Beschlüsse der Mitglieder ohne Versammlung werden in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufgenommen.

§ 7 Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem „Steuerlich Beauftragten“ gem. § 214 AO deren Stellvertreter und mindestens 2 Beisitzern, welche auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit solange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist. Die Ämter des Schriftführers und des Kassierers können auch von einer Person (Geschäftsführer) ausgeführt werden.

Im Übrigen ist eine Ämterhäufung in einer Person nicht zulässig.

Innerhalb des Gesamtvorstandes wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer, dem 1. Kassierer und dem Steuerlich Beauftragten .

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung des Vereinsvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied des Vereinsvorstandes sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen.

2. Der Vorstand kann auf Beschluss Ausschüsse aus seinen Reihen oder aus den Reihen der übrigen Vereinsmitglieder bilden. Der Vorstand kann weiter Mitglieder des Vereins beauftragen besondere Aufgaben (Baumart, Gerätewart, Festausschuss u.ä.) zu übernehmen.
3. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen und geleitet. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Mit der Einberufung soll auch die Tagesordnung mitgeteilt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandämter besetzt sind. In diesem Fall bestimmt sich das Quorum des Satz 1 nach der Zahl der tatsächlich besetzten Ämter. Im Übrigen gilt für die Beschlussfassung des Vorstands § 6 Abs. 6 entsprechend.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung Abwesender in einer Vorstandssitzung fassen.

Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und vom Sitzungsleiter unterzeichnet.

4. Der Vereinsvorstand ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit dieses nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen ist. Insbesondere obliegt ihm die Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr, die Entscheidung über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen des Vereins, die Aufstellung des Tätigkeitsberichtes, die Vorprüfung des Kassenberichtes, die Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich aus.

Bei Bedarf können die Vorstandsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zu der in § 3 Nr. 26a EstG („Ehrenamtspauschale“) festgelegten Höhe ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

6. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, einer davon muss der erste oder der zweite Vorsitzende sein. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht nur wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist oder die Vertretung durch den 2. Vorsitzenden wünscht. Der 1. und der 2. Vorsitzende können außerhalb einer Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung nur durch eigenhändig unterschriebene Erklärung von ihrem Amt zurücktreten.

§ 8 Vereinsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden unter anderem beschafft durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins
3. Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein

§ 9 Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins, welche nicht vom Vereinsvorstand ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eingereicht werden.
2. Zur Satzungsänderung, und Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung von den Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Pflanzenzucht und des Naturschutzes und des Umweltschutzes.

§ 10 Anfechtungsfrist

Sofern sich ein Mitglied durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands in seinen Rechten verletzt sieht und dies durch staatliche Gerichte feststellen lassen will, muss es seine Klage gegen den Beschluss innerhalb von drei Monaten bei dem zuständigen staatlichen Gericht einreichen. Die Frist beginnt mit dem Bekanntwerden des Beschlusses bei diesem Mitglied.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Nach der Eintragung in das Vereinsregister erfolgende Satzungsänderungen werden jedoch erst mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Saarbrücken, den 07.12.2025

O. Quack (Unterschrift)
1. Vorsitzender

D. Karmann (Unterschrift)
2. Vorsitzender